

auf den Gemeinschuldner zu warten hat, ließ sich nicht bestimmen, weil bisweilen, zumal in einem kaufmännischen Konkurse, oder wenn Zuschriften ausdrücklich als dringlich bezeichnet sind, jeder Verzug von Nachtheil sein kann.

Zu § 140. Die Schätzung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände soll nicht schlechterdings, sondern nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie einen Zweck hat. Dazu, sich einen ungefähren Ueberblick über den Stand der Aktivmasse zu verschaffen, genügt den Gläubigern die nach § 141 an Gerichtsstelle auszulegende Vermögensübersicht. Eine Schätzung kann den Werth verkäuflicher Gegenstände stets nur annähernd bezeichnen, so daß volle Gewißheit über denselben nur erst durch den Verkauf erlangt wird.

Zu § 142. Vielfach ist in den neueren Konkursgesetzgebungen der Manifestationseid des Gemeinschuldners beibehalten worden. Der Entwurf gab ihn als erfahrungsgemäß nutzlos und bedenklich auf. Was durch ihn bezweckt wird, ist durch die Vorschrift des § 142 mindestens eben so sicher zu erreichen. Das wirksamste Mittel zur Feststellung des Vermögensstandes bleibt immer die gehörige Befolgung der Vorschriften in den §§ 121 und 141. Der Manifestationseid könnte nur zu einer Zeit abgefordert werden, wo der Gemeinschuldner bereits sein Vermögen angezeigt hat, daher, wenn er vorsätzlich etwas verschwiegen hätte, bereits die im Art. 304 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe verwirkt haben würde. Der Manifestationseid würde, wenn er nicht als bloße prozessuale Förmlichkeit erscheinen soll, nur in dem Falle aufzuerlegen sein, wenn der Verdacht einer vorsätzlichen Verheimlichung von Vermögen vorliegt. Es wäre nun aber gewiß höchst bedenklich, den Gemeinschuldner in die Alternative zu versetzen, entweder zu schwören oder in die Strafe zu verfallen. Wie die Wahl der Regel nach ausfallen würde, darüber kann man kaum im Zweifel sein, denn wer einen Betrug gegen seine Gläubiger beabsichtigt, wird sich schon im Voraus gesagt haben, daß er, um der Strafe zu entgehen, zur Leistung des Manifestationseides bereit sein muß, daher sich zu derselben auch erbieten.

Zu § 145. In dem Vollstreckungsverfahren können sich die Betheiligten darüber vereinigen, daß eine andere als die gesetzlich bestimmte Weise der Veräußerung unbeweglicher wie beweglicher Sachen Statt finde. Kommt es zur Konkursöffnung, bevor die zwischen den Betheiligten vereinbarte Veräußerung erfolgt ist, so sind nunmehr die gesammten Konkursgläubiger dabei interessiert, daß der möglich höchste Kaufpreis erlangt werde, was muthmaßlich durch eine Veräußerung in der gesetzmäßigen Form geschieht. Findet sich daher der Konkursvertreter zu einem Widerspruche veranlaßt, so muß demselben gefügt werden, ohne daß dagegen auf die